

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Zweite Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 18/2015

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

24. Jahrgang/30. April 2015

Zweite Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 17. März und 21. April 2015 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 5 bis 6, § 11 Absatz 6 und § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7a Absatz 5 Satz 3, § 8 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6, § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 6 und § 10 a Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), in Verbindung § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und § 7 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerLHZVO) vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2014 (GVBl. S. 227), und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1

(1) Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 15. April 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 17/2014 vom 30. April 2014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „Rechtvorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Lehramtsmasterstudiengang“ durch die Wörter „lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ ersetzt.
2. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt nur zur Aufnahme eines der Fachbindung entsprechenden grundständigen Studiums.“
3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zweifach“ die Wörter „bzw. in Fällen von § 72a bezogen auf drei konkrete Studienfächer“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studienfaches“ die Wörter „bzw. der anderen Studienfächer“ eingefügt.
4. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. 1 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören (Sportprofilquote)“.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Studienplätze im Rahmen der Minderjährigenquote werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben; es gilt § 26.“

¹ Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 13. und 23. April 2015. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erfolgte am 24. März und 30. April 2015. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat am 24. März 2015 die Befristung ihrer Bestätigung der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU) (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2012 vom 24. August 2012) vom 23. August 2012, 30. April 2013 und 22. April 2014 über den 31. März 2015 hinaus bis zum 31. März 2016 verlängert. Sie hat am 24. März 2015 der Anwendung der Übergangsvorschrift des § 32 Absatz 2 BerLHZVO zugestimmt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Studienplätze im Rahmen der Sportprofilquote werden auf besonderen Antrag und ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben; es gilt § 26. Die Zugehörigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis wird durch eine parteipolitische Betätigung nicht begründet. Soweit die Bewerberin oder der Bewerber einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehört, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Betreuung durch einen Olympiastützpunkt in den Ländern Berlin oder Brandenburg gegeben sein.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten“ durch die Wörter „ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
6. Dem § 24 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 4 gilt nicht für Studienfächer nach § 72a.“
7. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 werden die Nummern 1 und 2 aufgehoben.
- bb) Die Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 1 bis 5.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „Die Kriterien 1., 2. oder 7. dürfen“ durch die Wörter „Das Kriterium nach Nummer 5 darf“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Mehrere Auswahlkriterien werden miteinander verbunden. Wird für den Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation das absolut stärkste Gewicht bestimmt und unterscheiden alle weiteren Auswahlkriterien nur zwischen den zwei Ausprägungen „vorhanden“ bzw. „erfüllt“ und „nicht vorhanden“ bzw. „nicht erfüllt“, wird die Verbindung dadurch erzielt, dass eine gewichtete Mischnote nach Satz 3 bis 5

gebildet wird. Dabei fließt jede Note mit dem in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung ausgewiesenen Gewicht ein, indem die Note zunächst mit dem vorgesehenen Gewicht multipliziert wird (gewichtete Note). Anschließend wird die gewichtete Note des Grades der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 um die gewichteten Noten der entsprechenden weiteren Auswahlkriterien vermindert. Hat das Auswahlkriterium die Ausprägung „vorhanden“ bzw. „erfüllt“, fließt eine fiktive Note von 1,0 mit dem entsprechenden Gewicht in die Ermittlung ein; ist die Ausprägung des Auswahlkriteriums „nicht vorhanden“ bzw. „nicht erfüllt“, wird das Auswahlkriterium bei der Bildung der gewichteten Mischnote nicht berücksichtigt. Im Übrigen wird die Verbindung grundsätzlich dadurch erzielt, dass eine gewichtete Mischnote nach Satz 7 gebildet wird. Dabei wird zunächst die Summe über alle gewichteten Noten gebildet, die anschließend durch die Summe der Gewichte, die bei Bildung der gewichteten Mischnote berücksichtigt wurden, dividiert wird; soweit ein Auswahlkriterium dabei nur zwischen den zwei Ausprägungen „vorhanden“ bzw. „erfüllt“ und „nicht vorhanden“ bzw. „nicht erfüllt“ unterscheidet, gilt Satz 5 entsprechend. Das Verfahren zur Ermittlung der Rangposition ist in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung bestimmt; dabei kann von Satz 6 und 7 abgewichen werden. Soweit eine gewichtete Mischnote gebildet wird, werden abschließend nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen. Weitere Auswahlkriterien müssen erheblich sein; hierzu ist im Falle des Satzes 2 bei weiteren Auswahlkriterien jeweils mindestens ein Gewicht in Höhe von 10 vom Hundert vorzusehen. Die Maßgeblichkeit des Grades der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation ist auch dann gegeben, wenn diesem Kriterium lediglich das relativ stärkste Gewicht zukommt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch das Präsidium bestimmt; das Präsidium kann diese Kompetenz auf die jeweilige Zugangskommission übertragen.“

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Als weitere stimmberechtigte Mitglieder kommen ausschließlich weitere, gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 BerLHG in dem Studiengang prüfungsberechtigte Lehrkräfte in Betracht; ein von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats oder des vergleichbaren Organs eines Zentralinstitutes oder einer sonstigen zentralen Einrichtung zu bestimmendes Mitglied der Gruppe der immatrikulierten Studentinnen und Studenten gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BerLHG in der jeweils geltenden Fassung kann als Gast an den Auswahlgesprächen teilnehmen.“
- cc) In Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „;“ werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, wählen die Vorsitzenden aus ihrer Mitte eine Gesamtvorsitzende oder einen Gesamtvorsitzenden der Auswahlkommissionen.“ ersetzt.
8. In § 37 Satz 1 werden nach dem Wort „Ende“ die Wörter „des Rückmeldezeitraumes“ gestrichen.
9. In der Überschrift des Unterabschnittes 3 des Abschnittes 5 des Teiles 2 wird das Wort „Lehramtsmasterstudiengängen“ durch die Wörter „lehramtsbezogenen Masterstudiengängen“ ersetzt.
10. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang bezogen auf das diesen bestimmende Erste Fach und ein konkretes Zweites Fach bzw. in Fällen von § 76a bezogen auf drei konkrete Studienfächer; § 21 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studienfaches“ die Wörter „bzw. der anderen Studienfächer“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen nach § 76 wird dasjenige Studienfach als Erstes Fach fortgeführt, welches im vorangegangenen Studium den Schwerpunkt bildete. Als Bewertungsmaßstab dient dabei die im jeweiligen Studienfach erworbene Anzahl an Leistungspunkten der fachwissenschaftlichen und fach-
- didaktischen Inhalte einschließlich der Abschlussarbeit des vorangegangenen Studiums. Leistungspunkte, die auf die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden insoweit nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden die im vorangegangenen Studium absolvierten sonderpädagogischen bzw. beruflichen Fachrichtungen fortgesetzt.“
11. In § 43 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Lehramtsmasterstudiengang“ durch die Wörter „lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ ersetzt.
12. In § 47 Satz 2 werden nach dem Wort „Studienfaches“ die Wörter „bzw. der anderen Studienfächer“ eingefügt.
13. In § 48 Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „;“ § 110 Absatz 3 bleibt unberührt.“ ersetzt.
14. In § 52 Absatz 1 werden nach dem Wort „Studenten“ die Wörter „einer anderen Hochschule“ eingefügt.
15. In § 58 Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „;“ im Bereich der Weiterbildung nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht höchstens 90 Leistungspunkte.“ ersetzt.
16. § 61 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. bei Studentinnen und Studenten, die aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses nur vorläufig immatrikuliert wurden, unbeachtlich der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 spätestens bis zum Ende des Bewerbungssemesters der Nachweis vorliegt, dass der für die Fortsetzung des Studiums notwendige berufsqualifizierende Abschluss nach § 16 Absatz 1 sowie die damit gegebenenfalls zusammenhängenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen fristgemäß erbracht wurden,“
17. In § 63 Absatz 3 Nummer 7 wird das Wort „gleichwertige“ durch das Wort „schwerwiegende“ ersetzt.
18. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Kombinationsbachelorstudiengänge haben einen Umfang von 180 LP und beinhalten das Studium in zwei Studienfächern; dem Kernfach und dem Zweitfach. Die Studienfächer können frei kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen

oder in der diesen insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung keine Einschränkungen bestimmt sind. Die Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen gilt als Studienfach im Sinne dieser Ordnung; sonderpädagogische Fachrichtungen können frei kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen und in den Fällen des Absatz 4 nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung keine Einschränkungen bestimmt sind.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kombinationsbachelorstudiengänge können auch mit dem Ziel studiert werden, die Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach § 76 zu erwerben. In Studienfächern, die mit Lehramtsoption angeboten werden, ist dazu die Lehramtsoption auszuüben. Die Studienfächer können in diesem Fall nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen oder in der diesen insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung keine weitergehenden Einschränkungen bestimmt sind und nach Maßgabe der Satzung ein entsprechendes Studienangebot vorgehalten wird. Im Anwendungsbereich von § 20 können im Einzelfall durch den zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den zu erbringenden Studienleistungen bzw. zu absolvierenden Prüfungen und den diesen jeweils zugeordneten Leistungspunkten festgesetzt werden, soweit dies zum Erreichen der Gesamtanzahl von Leistungspunkten nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. Studiengänge nach Satz 1 und 2 zählen ebenfalls zum grundständigen Studium im Sinne dieser Ordnung.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen des Absatz 4 hat das Kernfach einen Umfang von 113 LP und gliedert sich in einen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteil sowie die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung. Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil umfasst 97 LP, von denen 10 LP auf die Bachelorar-

beit, ggf. inklusive einer Verteidigung, sowie 7 LP auf die Fachdidaktik entfallen, und beinhaltet einen Pflichtbereich. Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil hat in der Regel einen fachlichen und/oder überfachlichen Wahlpflichtbereich; der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst dabei höchstens 10 LP. Der Studienanteil Bildungswissenschaften, in den die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen im Umfang von 2 LP integriert ist, umfasst 11 LP inklusive des berufsfelderschließenden Praktikums, der Studienanteil Sprachbildung 5 LP.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Zweitfach hat in den Fällen des Absatz 4 einen Umfang von 67 LP, von denen 60 LP auf die Fachwissenschaft und 7 LP auf die Fachdidaktik entfallen, und beinhaltet einen Pflichtbereich. Es kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. Als Zweitfach sind zwei sonderpädagogische Fachrichtungen nach Absatz 1 Satz 3 nur dann zulässig, wenn das Kernfach eine nach Absatz 4 Satz 3 angebotene berufliche Fachrichtung umfasst.“

19. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen

(1) Kombinationsbachelorstudiengänge können auch mit dem Ziel studiert werden, die Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach § 76a zu erwerben. Kombinationsbachelorstudiengänge haben in diesem Fall ebenfalls einen Umfang von 180 LP. Sie beinhalten das Studium in drei Studienfächern, in der Vertiefung eines dieser Studienfächer, in Allgemeiner Grundschulpädagogik, in einer fach- oder professionsbezogenen Ergänzung, in den Bildungswissenschaften und in der Sprachbildung. § 72 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Jedes Studienfach hat einen Umfang von 42 LP und umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte. Es beinhaltet einen Pflichtbereich und kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. Die Vertiefung eines Studienfaches umfasst 10 LP, die zum Studienumfang nach Satz 1 hinzutreten. Der Studienanteil Allgemeine

Grundschulpädagogik umfasst 8 LP. Die fach- oder professionsbezogene Ergänzung umfasst 10 LP und kann neben oder an Stelle der Möglichkeit zum überfachlichen Kompetenzerwerb auch die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten beinhalten. § 72 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, erfolgt die Vertiefung nach Satz 3 und die Ergänzung nach Satz 5 in diesen Fachrichtungen.

- (3) Von den 180 LP nach Absatz 1 entfallen 10 LP auf die Bachelorarbeit, ggf. inklusive einer Verteidigung. In der fachspezifischen Prüfungsordnung ist bestimmt, welchem Studienfach bzw. welchem Anteil davon das Thema der Bachelorarbeit zu entnehmen ist; werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, ist das Thema einer dieser beiden Fachrichtungen zu entnehmen.“
20. In § 74 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Lehramtsmasterstudiengänge“ durch die Wörter „Lehramtsbezogene Masterstudiengänge“ ersetzt.
21. § 76 wird wie folgt gefasst:
- „§ 76 Lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISS, GYM und BS

- (1) Lehramtsbezogene Masterstudiengänge für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule (ISS) bzw. mit dem Schwerpunkt Gymnasium (GYM) und für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) haben einen Umfang von jeweils 120 LP und beinhalten das Studium in zwei Studienfächern; dem Ersten und dem Zweiten Fach. Die Studienfächer können nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen oder in der diesen insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung keine weitergehenden Einschränkungen bestimmt sind und nach Maßgabe der Satzung ein entsprechendes Studienangebot vorgehalten wird. Die Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen gilt als Studienfach im Sinne dieser Ordnung; sonderpädagogische Fachrichtungen können frei kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen und nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung keine Einschränkungen bestimmt sind. Im Anwendungsbereich von § 20 können im Einzelfall durch den zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den zu erbrin-

genden Studienleistungen bzw. zu absolvierenden Prüfungen und den diesen jeweils zugeordneten Leistungspunkten festgesetzt werden, soweit dies zum Erreichen der Gesamtanzahl von Leistungspunkten nach Satz 1 erforderlich ist. Studiengänge nach Satz 1 zählen zum weiterführenden Studium im Sinne dieser Ordnung.

- (2) Das Erste Fach ohne Abschlussarbeit nach Absatz 5 hat einen Umfang von 63 LP und gliedert sich in einen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteil, eine fach- oder professionsbezogene Ergänzung, den Studienanteil Bildungswissenschaften sowie den integrierten Studienanteil Sprachbildung. Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil umfasst 37 LP, von denen 15 LP auf die Fachwissenschaft und 22 LP auf die Fachdidaktik entfallen, und beinhaltet einen Pflichtbereich; der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. Die fach- oder professionsbezogene Ergänzung umfasst 5 LP und kann neben oder an Stelle der Möglichkeit zum überfachlichen Kompetenzerwerb auch die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten beinhalten. Der Studienanteil Bildungswissenschaften ohne Abschlussarbeit nach Absatz 5 umfasst 21 LP. Der Studienanteil Sprachbildung umfasst 5 LP; er ist im Umfang von jeweils 1 LP in der Fachdidaktik des Ersten bzw. Zweiten Faches und im Übrigen in den Bildungswissenschaften integriert. Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen ist im Umfang von jeweils 3 LP in der Fachdidaktik des Ersten und Zweiten Faches sowie im Umfang von 4 LP in den Bildungswissenschaften integriert.
- (3) Das Zweite Fach ohne Abschlussarbeit nach Absatz 5 hat einen Umfang von 42 LP, von denen 20 LP auf die Fachwissenschaft und 22 LP auf die Fachdidaktik entfallen, und beinhaltet einen Pflichtbereich. Es kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. Als Zweites Fach sind zwei sonderpädagogische Fachrichtungen nach Absatz 1 Satz 3 nur dann zulässig, wenn das Erste Fach eine nach Absatz 1 Satz 2 angebotene berufliche Fachrichtung umfasst.
- (4) Studiengänge nach Absatz 1 beinhalten ein Praxissemester, das sich in Unterrichtspraktika als Bestandteil jeweils der Fachdidaktik des Ersten und Zweiten Faches sowie einem Lehr- und Lernforschungsprojekt als Bestandteil der Bildungswissenschaften gliedert.

- (5) Von den 120 LP nach Absatz 1 entfallen 15 LP auf die Masterarbeit, ggf. inklusive einer Verteidigung. Das Thema ist der Fachwissenschaft des Ersten oder Zweiten Fachs, der Fachdidaktik des Ersten oder Zweiten Fachs oder dem Studienanteil Bildungswissenschaften zu entnehmen.“
22. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:
- „§ 76a Lehramtsbezogener Masterstudiengang GS
- (1) Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen (GS) hat ebenfalls einen Umfang von 120 LP. Er beinhaltet das Studium in drei Studienfächern, in der Vertiefung eines dieser Studienfächer, in Allgemeiner Grundschulpädagogik, in einer fach- oder professionsbezogenen Ergänzung, in den Bildungswissenschaften und in der Sprachbildung. § 76 Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (2) Jedes Studienfach hat einen Umfang von 18 LP und umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte. Es beinhaltet einen Pflichtbereich und kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. Die Vertiefung eines Studienfaches umfasst 5 LP, die zum Studienumfang nach Satz 1 hinzutreten. Der Studienanteil Allgemeine Grundschulpädagogik umfasst 14 LP. Die fach- oder professionsbezogene Ergänzung umfasst 10 LP und kann neben oder an Stelle der Möglichkeit zum überfachlichen Kompetenzerwerb auch die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten beinhalten. Der Studienanteil Bildungswissenschaften umfasst 17 LP. Der Studienanteil Sprachbildung umfasst 5 LP. Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen ist im Umfang von jeweils 3 LP in jedem Studienfach nach Satz 1 sowie im Umfang von 4 LP in den Bildungswissenschaften integriert. Werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, erfolgt die Vertiefung nach Satz 3 und die Ergänzung nach Satz 5 in diesen Fachrichtungen.
- (3) Der Studiengang beinhaltet ein Praxissemester, das sich in Unterrichtspraktika in jedem der drei Studienfächer sowie einem Lehr- und Lernforschungsprojekt als Bestandteil der Bildungswissenschaften und der Allgemeinen Grundschulpädagogik gliedert.
- (4) Von den 120 LP nach Absatz 1 entfallen 15 LP auf die Masterarbeit, ggf. inklusive einer Verteidigung. In der fachspezifischen Prüfungsordnung ist bestimmt, welchem Studienfach bzw. welchem Anteil davon das Thema der Masterarbeit zu entnehmen ist; werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, ist das Thema einer dieser beiden Fachrichtungen zu entnehmen.“
23. Die §§ 77 und 78 werden aufgehoben.
24. § 82 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Anstrich nach Satz 16 wird wie folgt gefasst:
- „- Praktikum (PR)/Schulpraktikum (SPR)“
- b) Satz 19 wird wie folgt gefasst:
- „Schulpraktika sind Praktika, die im Rahmen der universitären Lehrkräftebildung in den Schulen durchgeführt werden und den Studentinnen und Studenten vertiefte Einblicke in die schulischen Tätigkeitsfelder geben und die probeweise Anwendung des Erlernten sowie ergänzend Hospitationen ermöglichen.“
- c) Der Anstrich nach Satz 19 wird wie folgt gefasst:
- „- Lehrforschungsprojekt (LFP)“
- d) Satz 20 wird wie folgt gefasst:
- „Lehrforschungsprojekte als Bestandteil des Praxissemesters dienen der Integration von theoretischem Wissen und forschungsmethodischer Expertise, um datengestützt Dimensionen des Lehrkräftehandelns in der Schule zu reflektieren; in intensiver Interaktion zwischen Lehrenden und einem kleinen Teilnehmerkreis von Studentinnen und Studenten wird die Fähigkeit entwickelt, selbstständig empirische Untersuchungen durchzuführen und auf der Grundlage eigener empirischer Daten Ideen für die Entwicklung von Schule und Unterricht zu generieren.“
25. In § 85 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Modulpaketen“ durch das Wort „Modulpakete“ ersetzt.
26. § 98 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 2 gilt für Studienanteile entsprechend.“
27. In § 102 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ durch die Wörter „soweit in der fachspezifischen Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist“ ersetzt.
28. In § 110 Absatz 5 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dabei ist von der Gleichwertigkeit auszugehen, soweit nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden.“ ersetzt.

29. In § 111 Absatz 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „sind“ gestrichen.

30. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 114 Gesamtnoten, Abschlussnote“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) In Kombinationsbachelorstudiengängen nach § 72 Absatz 1 bis 3 wird unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnungen für jedes Studienfach eine Gesamtnote berechnet. Anschließend wird aus den beiden Gesamtnoten die Abschlussnote des Studiengangs berechnet, wobei die Gesamtnoten nach den für die entsprechenden Studienfächer in § 72 Absatz 2 und 3 ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden.“

(2a) In Kombinationsbachelorstudiengängen nach § 72 Absatz 1, 4 bis 6 wird unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnungen für jedes Studienfach eine Gesamtnote berechnet. Ergänzend wird eine Gesamtnote für die Studienanteile berechnet, wobei die Noten der Modulabschlussprüfungen des Studienanteils Bildungswissenschaften und des Studienanteils Sprachbildung nach den für die entsprechenden Module in der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden; dabei werden Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Leistungspunkte nicht berücksichtigt. Anschließend wird aus den drei Gesamtnoten die Abschlussnote des Studiengangs berechnet, wobei die Gesamtnoten nach den für die entsprechenden Studienfächer in § 72 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 und für die entsprechenden Studienanteile in § 72 Absatz 5 Satz 4 ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In lehramtsbezogenen Masterstudiengängen nach § 76 wird unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnungen für jedes Studienfach eine Gesamtnote berechnet, wobei sich die Gesamtnote des Ersten Faches auch auf die fach- oder professionsbezogene Ergänzung bezieht. Ergänzend wird eine Gesamtnote für die Studienanteile berechnet, wobei die Noten der Modulabschlussprüfungen des Studienanteils Bildungswissenschaften und des Studienanteils Sprachbildung nach den für die entsprechenden Module in der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden; dabei werden Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Leistungspunkte nicht berücksichtigt. Anschließend wird aus den drei Gesamtnoten und der Note der Abschlussarbeit die Abschlussnote des Studiengangs berechnet, wobei die Gesamtnoten nach den für die entsprechenden Studienfächer in § 76 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 und für die entsprechenden Studienanteile in § 76 Absatz 2 Satz 4 sowie die Note der Abschlussarbeit nach den in § 76 Absatz 5 ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden.“

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) In Studiengängen nach § 72a und § 76a werden die Gesamtnoten und die Abschlussnote unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung berechnet.“

f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Berechnung der Gesamtnoten und der Abschlussnote werden die Noten von Modulabschlussprüfungen, die die Studentin oder der Student auf eigenen Wunsch zusätzlich abgelegt hat, sowie die für die entsprechenden Module in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Leistungspunkte nicht berücksichtigt.“

g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Berechnungen nach Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „der Berechnung der Gesamtpunkte und der Abschlussnote“ ersetzt.

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studienfächer“ die Wörter „bzw. der Studienanteile“ und nach dem Wort „Studienfach“ die Wörter „bzw. für die Studienanteile“ eingefügt und das Wort „ersten“ wird durch das Wort „Ersten“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In Studiengängen nach § 72a oder § 76a obliegt die jeweilige Berechnung demjenigen Prüfungsausschuss, der in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt ist.“

31. § 115 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Studienangebote“ die Wörter „und für Studiengänge nach § 72a oder § 76a“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „Ersten“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „obliegt“ die Wörter „und in Studiengängen nach § 72a oder § 76a“ eingefügt und in Satz 2 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „Ersten“ ersetzt.

(2) Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend des vorhergehenden Absatzes, das Inhaltsverzeichnis des Anhanges entsprechend der §§ 2 und 3 angepasst.

§ 2

(1) Die in Anlage 1 enthaltene Neufassung der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge Nr. 1.3.4. ersetzt die bisherige Fassung der entsprechenden Allgemeinen Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Die in Anlage 1 enthaltenen fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge Nr. 1.3.5. und 1.3.6. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

§ 3

(1) Die in Anlage 2 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.1., 2.1.1.2., 2.1.1.7., 2.1.1.9., 2.1.1.10.,

2.1.1.11., 2.1.1.15., 2.1.1.20., 2.1.1.35., 2.1.1.37., 2.1.1.56., 2.2.1.3., 2.2.1.10., 2.2.1.34., 2.2.1.47., 2.2.1.57., 2.2.3.3., 2.2.3.8., 2.2.3.14., 2.2.3.21., 2.2.3.24., 2.2.3.25. und 2.2.4.1. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Die in Anlage 2 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.59., 2.1.1.60., 2.1.1.61., 2.2.1.54., 2.2.3.26. und 2.2.4.13. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

(3) Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln bleiben auch nach Umbenennung eines Studienangebotes bis zu ihrer Änderung weiterhin anwendbar.

§ 4

(1) Mit Ausnahme der Änderungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 7 und nach §§ 2 und 3, die, soweit in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln nichts Abweichendes bestimmt ist, erstmalig ab dem Bewerbungssemester Wintersemester 2015/16 anwendbar sind, finden die Änderungen unmittelbar mit deren Inkrafttreten nach § 5 Anwendung; §§ 131 bis 134 ZSP-HU bleiben unberührt.

(2) § 72 Absatz 1 und Absatz 4 bis 6 sowie §§ 76 bis 78 ZSP-HU bleiben, auch in Bezug auf § 114 Absatz 2 bis 3, in der Fassung vor dem Inkrafttreten nach § 5 für diejenigen Studentinnen und Studenten nach § 19 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49) und ihnen gleichgestellte Studentinnen und Studenten übergangsweise bis zu den in § 19 Absatz 1 und 2 LBiG benannten Fristen, bei einer im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten darüber hinaus verlängerten Frist für diese Studentin oder diesen Studenten bis zum Ende der Fristverlängerung, weiterhin anwendbar.

(3) Zur Gewährleistung der Rechte aus § 6 Absatz 2 der Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (Lehramtszugangsverordnung – LZVO) vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242) kann für betroffene Studentinnen und Studenten nach Maßgabe der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen übergangsweise von einzelnen Bestimmungen, insbesondere von § 39 Absatz 3, § 76 Absatz 5 Satz 2 und § 76a Absatz 2, abgewichen werden, soweit dies erforderlich ist.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.3.4.**

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

lehramtsbezogene Masterstudiengänge: **ISS/GYM/BS/GS****Regelungen zum Auswahlverfahren**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für das Auswahlverfahren für das jeweilige Erste Fach wie auch das jeweilige Zweite Fach, im lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach § 76a für das jeweilige Studienfach.

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Für bestimmte Studienfächer können abweichende Auswahlkriterien durch die jeweilige Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vorgesehen sein; die abweichenden Auswahlkriterien gelten in diesem Fall sowohl für das entsprechende Erste wie auch das entsprechende Zweite Fach.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in einem erzieherischen bzw. pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene Erfahrung in einem erzieherischen bzw. pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

Anlage 1

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.3.5.**

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

lehramtsbezogene Masterstudiengänge: **ISS/GYM/BS****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule (ISS) bzw. mit dem Schwerpunkt Gymnasium (GYM) und für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) sind konsekutive Studiengänge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerLHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Für bestimmte Studienfächer können ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzungen durch die jeweilige Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vorgesehen sein; die ergänzenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen gelten in diesem Fall sowohl für das entsprechende Erste wie auch das entsprechende Zweite Fach.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft eines lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft eines lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Erstes Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang ISS/GYM als Erstes Fach fortgeführt wird, oder in einer beruflichen Fachrichtung, die im beantragten Studiengang BS als Erstes Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien (GYM) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachdidaktik, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>

Anlage 1

	Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachdidaktik des lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachdidaktik des lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Erstes Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang ISS/GYM als Erstes Fach fortgeführt wird, oder in einer beruflichen Fachrichtung, die im beantragten Studiengang BS als Erstes Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien (GYM) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachwissenschaft, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft eines weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft eines weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Zweites Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang BS als Zweites Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden

Anlage 1

	<p>Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien (GYM) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachdidaktik, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachdidaktik des weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachdidaktik des weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Zweites Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang BS als Zweites Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien (GYM) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachwissenschaft, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 1

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtvolumen von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen.</p> <p>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden.</p> <p>Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.3.6.**

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang: **GS****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen (GS) ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem vertieften Studienfach oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem vertieften Studienfach, das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang fortgeführt wird. Die Studienfächer des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften und Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 45 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die das Zweitfach Englisch, Französisch oder Spanisch in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erfolgreich absolviert haben, auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits im Lernbereich Sachunterricht der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in diesem Studium erworben wurden und dieser Lernbereich als Studienfach Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften oder Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche</p>

Anlage 1

	<p>Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin). Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 sind die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erfolgreich absolvierten Zweitfächer Biologie, Chemie und Physik dem Studienfach Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften, die Zweitfächer Geographie und Geschichte dem Studienfach Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften, die Zweitfächer Deutsch, Mathematik und Sport ihrem jeweils entsprechenden Studienfach gleichgestellt. Ebenfalls bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 ist das in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolvierte Kernfach Rehabilitationswissenschaften dem Studium zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen in einem Studiengang nach § 72a ZSP-HU gleichgestellt.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem anderen Studienfach im Umfang von mindestens 35 ECTS-Credits oder – übergangsweise – in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften und Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 35 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden und dieser Lernbereich als das andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben</p>

Anlage 1

	<p>wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin). Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 ist für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften absolviert haben, das erfolgreich absolvierte Zweitfach Deutsch oder Mathematik dem jeweils entsprechenden Studienfach in einem Studiengang nach § 72a ZSP-HU gleichgestellt.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem weiteren anderen Studienfach im Umfang von mindestens 35 ECTS-Credits oder – übergangsweise – in einem weiteren Lernbereich der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem weiteren anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften und Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 35 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits in einem weiteren Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden und dieser Lernbereich als das weitere andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 ist diese Zugangsvoraussetzung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften in Verbindung mit dem Zweitfach Deutsch oder Mathematik absolviert haben, nicht anwendbar und gilt bei Vorliegen der übrigen Zugangsvoraussetzungen als erfüllt.</p>

Anlage 1

	<p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Allgemeiner Grundschulpädagogik Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Allgemeiner Grundschulpädagogik oder vergleichbaren Kompetenzbereichen. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits erworben worden sein.</p> <p>Der Bereich „Allgemeine Grundschulpädagogik“ umfasst die Vermittlung grundlegender historischer und systematischer Wissensbestände zum Aufwachen von Kindern sowie zur Institution Grundschule. Dabei sind Kenntnisse in historischen sowie gegenwärtigen soziologischen, entwicklungsphysiologischen und erziehungswissenschaftlichen Theorien nachzuweisen. Die Kenntnisse müssen sich auch auf die theoretischen Modelle, mit denen sich Heterogenität und Heterogenitätsdimensionen im Unterricht der Grundschule beschreiben lassen, erstrecken und umfassen weiter Kenntnisse zu Entwicklungsprozessen in der Schul- und Unterrichtskultur, die geeignet sind, um den sozialen, emotionalen und kognitiven Lernausgangslagen in heterogenen Lerngruppen der Grundschule zu entsprechen.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften in Verbindung mit dem Zweitfach Deutsch oder Mathematik absolviert haben, auch als erfüllt, wenn mindestens 3 ECTS-Credits in einer Einführung in die Grundschulpädagogik und der Einführung in den Erstunterricht in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 1

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen.</p> <p>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden.</p> <p>Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Studienfach: **Agrarwissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.2.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Amerikanistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Anlage 2**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ können sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.7.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Betriebswirtschaftslehre****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte kaufmännische Berufsausbildungsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist das Ausbildungsabschlusszeugnis.
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.9.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Biologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Monostudienfach**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist das Ausbildungsabschlusszeugnis.
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Kernfach

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze dieses Studienfaches wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 25 ZSP-HU wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.10.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Biophysik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist das Ausbildungsabschlusszeugnis.
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.11.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Studienfach: **Chemie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.15.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Englisch****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNIcert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Anlage 2**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ können sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.20.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Gartenbauwissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.35.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Agrar- und Gartenbauwissenschaften****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums durchgeführte praktische Tätigkeit im agrar- bzw. gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.37.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Mathematik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.1.1.56.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Volkswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte kaufmännische Berufsausbildungsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist das Ausbildungsabschlusszeugnis.
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.59.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium: **Bildung an Grundschulen**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a für das jeweilige Studienfach soweit in dieser Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln nicht anderes bestimmt ist. § 20 bleibt unberührt.

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung für das Studienfach Sport

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind für das Studienfach Sport im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Sportpraktische Affinität und Sparteignung
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit und sportpraktische Affinität.</p> <p>Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen Leistungsstand von mindestens 33 Notenpunkten aus drei Sportkursen (Praxis) der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) bzw. entsprechender schulischer Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau vorweisen können, gilt die Voraussetzung als erfüllt. Bei Belegung des Faches Sport als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) genügt bereits ein Leistungsstand von mindestens 30 Notenpunkten.</p> <p>Alternativ kann der Nachweis auch durch einen bestandenen Sparteignungstest einer Hochschule erbracht werden.</p>
Nachweis:	<p>Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung; das Zeugnis muss die Anzahl der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport bzw. die Angabe entsprechender schulischer Leistungen ihrem Umfang und Inhalt nach unter Benennung des angewandten Bewertungsmaßstabes und des Zeitraumes des Kompetenzerwerbes enthalten. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Alternativ: bestandener Sparteignungstest an einer Hochschule; die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden bzw. an der der Sparteignungstest abgelegt wurde.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sporttauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Sporttauglichkeit.
Nachweis:	Einzureichen ist ein ärztliches Attest gemäß dem bereitgestellten Erklärungs-vordruck. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Immatrikulationsfrist nicht älter als ein Jahr sein.
Bezugsquelle:	Der Erklärungs-vordruck „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den jeweiligen Arzt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für das „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	Bis zu 370 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	Bis zu 62 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die nachfolgend aufgeführten einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark rangverändernd auswirken: <ul style="list-style-type: none"> - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, - Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach Ausbildung, - Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen oder erfolgreiches aktives Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr, - Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft sowie - Ferienlagerbetreuung. Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise und ähnliche Dokumente, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 370 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote werden hiervon 10 Punkte abgezogen.

bb. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung

Es können Auswahlpunkte in folgender Höhe erzielt werden:

Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden 20 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Für die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach entsprechender Ausbildung werden 4 Auswahlpunkte pro vollendetem Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. Hierfür werden maximal 20 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Hierfür werden maximal 10 Auswahlpunkte berücksichtigt. Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden Auswahlpunkte für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nicht berücksichtigt.

Für die Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft werden 2 Auswahlpunkte pro halbem Jahr gutgeschrieben. Hierfür werden maximal 8 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für Ferienlagerbetreuung wird pro Ferienlager 1 Auswahlpunkt gutgeschrieben. Hierfür werden maximal 4 Auswahlpunkte berücksichtigt.

„Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“

Dieses Attest ist vollständig ausgefüllt und von der Ärztin oder dem Arzt unterschrieben und gestempelt
spätestens mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Bewerbungsnummer: _____

(der nachfolgende Abschnitt ist von der Ärztin oder dem Arzt auszufüllen, zu stempeln und zu unterschreiben)

Die oben genannte Person wurde sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende Untersuchung des Herz-Kreislauf-Systems, der Lungenfunktion, des Bewegungsapparates, eine Kontrolle von Visus und Trommelfell sowie eine Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

**Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums
nach dem Ergebnis der Untersuchung
bestehen Bedenken:**

Ja **Nein**

Datum der Untersuchung¹: _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

¹ Hinweis: Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Immatrikulationsfrist nicht älter als ein Jahr sein.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.60.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sonderpädagogik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Zivildienstes oder einer früheren einschlägigen Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung in einer für das Studienfach einschlägigen Einrichtung wie z. B. pädagogische Tätigkeit in sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen (weitere Bereiche: Entwicklungszusammenarbeit, Pflege, offene Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Krankenhäuser etc.).
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.61.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen
Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Zivildienstes oder einer früheren einschlägigen Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung in einer für das Studienfach einschlägigen Einrichtung wie z. B. pädagogische Tätigkeit in sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen (weitere Bereiche: Entwicklungszusammenarbeit, Pflege, offene Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Krankenhäuser etc.).
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.3.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Amerikanistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem amerikanistischen oder anglistischen Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem amerikanistischen oder anglistischen Fach
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss in einem in den Zugangsvoraussetzungen genannten Studiengang, für den seinerseits als Zugangsvoraussetzung Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erforderlich waren - mindestens zweijähriges, abgeschlossenes Studium in einem englischsprachigen Land - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens</p>

Anlage 2

	13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Niveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss in einem amerikanistischen Fach
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem amerikanistischen Fach kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Anlage 2

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.10.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **English Literatures****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss in einem in den Zugangsvoraussetzungen genannten Studiengang, für den seinerseits als Zugangsvoraussetzung Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erforderlich waren - mindestens zweijähriges, abgeschlossenes Studium in einem englischsprachigen Land - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens</p>

Anlage 2

	11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Niveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss in einem anglistischen Fach
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem anglistischen Fach kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Anlage 2

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.34.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mind and Brain - Track Mind****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Anlage 2

	<p>Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Das Niveau gilt als ebenfalls als erreicht, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau A1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p> <p>Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z. B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Disziplinspezifischer Fachtest
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Es werden drei disziplinspezifische Fachtests angeboten, vermittelt derer neurowissenschaftliches Grundlagenwissen abgeprüft wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Philosophie 2. Biologie, Psychologie, Neurowissenschaften, Kognitionswissenschaften 3. Linguistik <p>Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann insgesamt nur einen Fachtest absolvieren. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten der disziplinären Herkunft entsprechend einheitliche Aufgaben.</p> <p>Bei der Feststellung der disziplinären Herkunft ist der Schwerpunkt des vorangegangenen Studiums entscheidend, zu dessen Ermittlung die im jeweiligen Studienfach erworbene Anzahl von ECTS-Credits maßstäblich herangezogen wird.</p> <p>Der Fachtest wird nach transparenten Kriterien durch eine von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission bewertet (siehe hierzu auch die ergänzenden Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsregeln).</p>
Nachweis Alternative „Philosophie“	<p>Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie ein philosophisches Forschungsproblem eigenständig behandeln können. Bewertungskriterien dabei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Philosophisches Problembewusstsein, 2. begriffliche und argumentative Klarheit und 3. Entfaltung einer auf eine These hin angelegten Gedankenführung. <p>Zudem werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. formale Kriterien (sprachliche Klarheit, Richtigkeit der Zitationen etc.) berücksichtigt. <p>Die Themengebiete, aus denen die Fragestellungen stammen, werden in jedem Bewerbungsverfahren auf der Webseite (www.mind-and-brain.de/master) bekannt gegeben.</p> <p>Im Rahmen des philosophischen Fachtests haben die Bewerberinnen und Bewerber 240 Minuten Zeit, um unter Aufsicht zu einer ihnen vorgelegten Fragestellung einen philosophischen Text in englischer Sprache zu verfassen.</p>
Nachweis Alternative „Biologie, Psychologie, Neurowissen- schaften, Kognitions- wissen- schaften“	<p>Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber Grundkenntnisse in den folgenden Feldern nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuroanatomie/-physiologie: Gehirnstrukturen bzw. Funktionen (funktionelle Anatomie), Sinnesphysiologie (visuelle System, Somatosensorik), Neurophysiologie (Neuronen, Signalübertragung), Krankheiten und Störungen 2. Methoden: Statistik I, Psychophysiologische Verfahren (EEG/MEG), Bildgebende Verfahren (MRT/fMRT) sowie 3. Kognitive Neurowissenschaft (Wahrnehmung, Kognition, Verhalten, Emotion). <p>Zu jedem Bewerbungsverfahren wird auf der Webseite (www.mind-and-brain.de/master) ein englischsprachiger Einführungstext bekanntgegeben, der die genannten Themenfelder behandelt und zur Orientierung über das Niveau des Tests dienen kann.</p> <p>Der Fachtest Biologie, Psychologie, Neurowissenschaften, Kognitionswissenschaften ist ein Multiple Choice Test, 90 Minuten, unter Aufsicht.</p>

Nachweis Alternative „Linguistik“	Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber linguistische Grundkenntnisse in den folgenden Feldern nach: <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundkenntnisse zu Sprachstruktur: Syntax, Morphologie, 2. Grundkenntnisse in Logik (Aussagenlogik), diskreter Mathematik (Mengenlehre, Funktionen), 3. Grundkenntnisse in Phonetik (Sprachproduktion), 4. Grundkenntnisse zu Sprachverarbeitung im Gehirn: relevante Areale (z.B. Broca/Wernicke) sowie 5. EEG, Ereigniskorrelierte Potentiale (EKP, engl. ERP). Zu jedem Bewerbungsverfahren wird auf der Webseite (www.mind-and-brain.de/master) ein englischsprachiger Einführungstext bekannt gegeben, der die genannten Themenfelder behandelt und zur Orientierung über das Niveau des Tests dienen kann. Der Fachtest Linguistik ist ein Multiple Choice Test, 90 Minuten, unter Aufsicht.
Bezugsquelle:	Der Test findet typischerweise in den Herkunftsländern der Bewerberinnen und Bewerber in örtlichen Zweigstellen des DAAD, Goethe-Instituten, deutschen Botschaften oder ähnlichen Institutionen statt. In Deutschland findet der Test zentral in Berlin statt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Besondere Bestimmungen zum Fachtest

Die Teilnehmerzahl am disziplinspezifischen Fachtest wird insgesamt auf das Dreifache der für das jeweilige Bewerbungssemester festgesetzten Zulassungszahl begrenzt. Für die Entscheidung über die Teilnahme (Vorauswahl) ist die sich aus dem Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote) gemäß Auswahlkriterium 1 ergebene Rangfolge maßstäblich.

Die Fachtests werden von Auswahlkommissionen bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt werden. Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der weiteren, gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 BerIHG in dem Studiengang prüfungsberechtigten Lehrkräfte an. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die bzw. der aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission den Gesamtvorsitz der Auswahlkommissionen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die Bewerbungen gesichtet. Die von der Zugangskommission vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Anschluss über den Zeitpunkt und einen Ort in ihrer relativen Nähe informiert, an denen der Test stattfinden wird. Nach Prüfung der Personalien sind von der Berlin School of Mind and Brain versandte Fragen in dem jeweils festgesetzten Zeitrahmen an dem in der Ladung bestimmten Ort unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Tests werden an die Berlin School of Mind and Brain zurückgesendet und dort korrigiert. In Fällen, in denen Bewerberinnen oder Bewerber trotz Einladung nicht zum Fachtest erscheinen oder die Bearbeitungszeit überschreiten, wird als Note des Auswahlkriteriums 2 die Note 5 (nicht ausreichend) berücksichtigt.

Der Fachtest wird von zwei Mitgliedern einer Auswahlkommission eigenständig benotet. Im Falle des philosophischen Fachtests wird pro Kriterium eine Note gemäß § 102 Absatz 2 vergeben, aus denen das arithmetische Mittel gebildet wird. Als Note des Auswahlkriteriums 2 gilt das arithmetische Mittel der beiden sich so ergebenden Einzelnoten; § 114 Absatz 5 gilt entsprechend. Im Falle der Multiple Choice Tests werden Punkte für richtige Antworten vergeben und auf Basis der so erreichten Gesamtpunktzahl eine Note gemäß § 114 Absatz 5 als Note des Auswahlkriteriums 2 vergeben.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.47.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Slawische Sprachen****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse einer slawischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen mindestens einer slawischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. oder Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis, der Angaben zu der ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, dem angewendeten Bewertungsmaßstab sowie dem Datum der Ausstellung bzw. der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten muss. Über die Vergleichbarkeit des Sprachniveaus entscheidet die Zugangskommission. Das geforderte Niveau gilt auch als erreicht, wenn der erfolgreiche Abschluss eines vollständig in der jeweils entsprechenden Landessprache durchgeführten Studiums in einem Land mit slawischer Amtssprache nachgewiesen wird. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache eine slawische Sprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Soweit der Nachweis nicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. geführt wird, erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.54.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kulturen und Literaturen Mittel- und Osteuropas****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse einer slawischen Sprache oder des Ungarischen in Orientierung an dem Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen mindestens einer slawischen Sprache oder des Ungarischen in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. oder Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis, der Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, dem angewendeten Bewertungsmaßstab und dem Datum der Ausstellung bzw. der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten muss. Über die Vergleichbarkeit des Sprachniveaus entscheidet die Zugangskommission. Das geforderte Niveau gilt auch als erreicht, wenn der erfolgreiche Abschluss eines vollständig in der jeweils entsprechenden Landessprache durchgeführten Studiums in einem Land mit slawischer Amtssprache oder in Ungarn nachgewiesen wird. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache eine slawische Sprache oder Ungarisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Soweit der Nachweis nicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. geführt wird, erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.57.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **British Studies****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich im Auswahlverfahren der Hochschule vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	34 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. mit der Ergänzung, dass Zeugnissen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, darüber hinaus eine von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung im Original oder in beglaubigter Kopie beigefügt werden muss. Übersetzungen aus einem nichtdeutschen Heimatland dürfen nur von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer bzw. Übersetzungsbüro gefertigt werden. Übersetzungen können auch von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen, beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt werden.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C2
Gewichtung:	33 vom Hundert
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Anlage 2

1. Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - Test of English for International Communication IELTS: 7,0 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Test of English as a Foreign Language TOEFL: o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können, sofern sie vergleichbaren Aussagewert haben, durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
2. Nachweis:	Bewerbungsunterlagen und Schriftverkehr in englischer Sprache
Bezugsquelle:	Die geforderten Nachweise sind durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst zu erstellen und mit der Bewerbung einzureichen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
3. Nachweis:	Auswahlgespräch

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch in englischer Sprache
Gewichtung:	33 vom Hundert
Erläuterung:	Mit Hilfe des Auswahlgesprächs soll die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Eignung ermittelt werden. Die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber wird begrenzt. Grundlage der Vorauswahl ist u.a. ein Motivationsschreiben. Ergänzende Bestimmungen sind unter c. festgelegt. Das Gespräch findet in englischer Sprache statt.
Nachweis:	Zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs und Vorauswahl für das Auswahlgespräch ist ein selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasstes Motivationsschreiben in englischer Sprache einzureichen.
Bezugsquelle:	Der geforderte Nachweis ist durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst zu erstellen.
Form:	Original

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren**aa. Notenbildung bei ausländischen Hochschulabschlüssen**

- (1) Bei der Bewertung der Abschlussnote legt die Auswahlkommission zugrunde:
1. einschlägige Umrechnungstabellen für Notenskalen bestimmter Fachrichtungen wie beispielsweise die "Umrechnungstabelle Punkte in Noten für das Beifach Rechtswissenschaft für Monobachelor" der Juristischen Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 17.06.2010, ansonsten
 2. einschlägige Umrechnungstabellen für Hochschulabschlüsse aus bestimmten Ländern, wie sie insbesondere die Zentralstelle für ausländische Studienabschlüsse unter www.anabin.de zur Verfügung stellt, ansonsten
 3. den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 „Vereinbarung zur Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung.

(2) Enthält das vorgelegte Hochschulzeugnis keine Abschlussnote, soll die Bewerberin oder der Bewerber ein von der Hochschule ausgestelltes Zeugnis der Abschlussnote beibringen. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, wird in Abweichung von § 35 Absatz 2 Satz 3 ZSP-HU die Abschlussnote von der Auswahlkommission anhand der den jeweiligen Studiengang prägenden Einzelleistungen ermittelt.

(3) Auf die Ermittlung der Abschlussnote findet § 114 Absatz 5 Anwendung.

bb. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlgespräch

(1) In der Auswahlkommission genügt es in Abweichung von § 35 Absatz 4, § 25 Absatz 3 Satz 3 ZSP-HU, wenn ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl. Dabei wird eine Verbindung der folgenden Maßstäbe zugrunde gelegt:

1. Grad der Qualifikation mit einem Gewicht von 34 vom Hundert,
2. Auswahlkriterium „Kenntnisse der englischen Sprache“ mit einem Gewicht von 33 vom Hundert und
3. benotetes Motivationsschreiben mit einem Gewicht von 33 vom Hundert.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Vorauswahl wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Vorauswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

(3) Jedes Motivationsschreiben und die schriftlichen Nachweise der englischen Sprachkenntnisse werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer Note von 1 bis 5 bewertet. Zwischennoten sind zulässig. Vergeben die Kommissionsmitglieder unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- oder abzurunden. Dieser Vorgang ist zu protokollieren. Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber der Bewerbung kein Motivationsschreiben bei, wird hierfür die Note 5 im weiteren Verfahren berücksichtigt. Mit dem Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch Vorlage eines Zertifikats etc. wird ebenso verfahren.

(4) Die Anzahl der zu ladenden Bewerberinnen und Bewerber wird maximal auf das Dreifache der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Die Auswahl der zu ladenden Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich anhand der nach Absatz 2 ermittelten Rangfolge. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde. Wem aus sozialen, aus vergleichbaren persönlichen Gründen, wegen der weiten Anreise oder wegen der Erforderlichkeit eines Einreisevisums die Teilnahme an einem Auswahlgespräch vor Ort nicht zugemutet werden kann, darf das Gespräch auf Antrag an die Auswahlkommission auch in der Form von Telekommunikation (Videolink, Telefon) führen. Nach der Durchführung des Auswahlverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Mitteilung über die von ihr oder ihm erreichte Note. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz rechtzeitiger Ladung unentschuldig nicht am Auswahlgespräch teil, wird für das Auswahlkriterium „Auswahlgespräch“ die Note 5 berücksichtigt. Die Note wird von Amts wegen in den Bewerberdatensatz übernommen.

(5) Inhalt des Auswahlgesprächs

Das strukturierte, ca. 30-minütige Auswahlgespräch umfasst folgende Inhalte:

1. Begründung der Bewerbung und Interesse am Studiengang,
2. Bisherige Studienschwerpunkte,
3. Vorkenntnisse zu Großbritannien,
4. Neigung und Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken,
5. Berufliche Ziele nach Abschluss des Studiums.

cc. Bewerbungsadressat

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch das Zentralinstitut Großbritannien-Zentrum.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.3.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Betriebswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 120 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (inklusive methodischen Fachgebieten und wirtschaftlich relevanten Gebieten des Rechts).
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Mikroökonomik/Mikroökonomie). Das Fachgebiet Ökonometrie umfasst dabei vor allem Interpretation und Schätzen von Parametern sowie Hypothesentests im multiplen linearen Modell (auch unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen von den Standardannahmen). Das Fachgebiet Mikroökonomik/Mikroökonomie als methodisches Fachgebiet beinhaltet dabei vor allem grundlegende wirtschaftstheoretische Ansätze, die die Theorie der Präferenzen, Haushalts- und Unternehmenstheorie sowie die Theorie des Marktgleichgewichts mit Hilfe von mathematischen Methoden analysieren.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Mikroökonomik). Sollten die GRE- bzw. GMAT-Ergebnisse zu einem schlechteren Punkteergebnis führen als eine Bewertung auf Grundlage der erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten des vorangegangenen Studiums, wird die Rangposition auf Grundlage der erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten des vorangegangenen Studiums bestimmt.
Nachweis:	Bescheinigung über das Testergebnis des GRE oder GMAT oder die Ersatzbewertung
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen als Teilnoten ermittelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die gewichtete Durchschnittsnote beider Teilnoten bestimmt. Hierbei wird die Teilnote für den Grad der Qualifikation (Abschlussnote) zu 51% und die Teilnote des Testergebnisses zu 49% gewichtet.

aa. Teilnote für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Die Teilnote entspricht der (vorläufigen) Abschlussnote mit einer Nachkommastelle. Falls mehr als eine Nachkommastelle im Zeugnis angegeben ist, wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt. Nachfolgende Nachkommastellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

bb. Teilnote für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen. Ein GRE-Score neuen Typs (130-170 Punkte) wird hierfür anhand der offiziellen Umrechnungstabelle in einen GRE-Score alten Typs (200-800 Punkte) überführt.

Der GMAT Total Score (GMATS) wird gemäß folgender Formel in eine Teilnote (TN) überführt.

$$TN = (4 - 3 * (GMATS - 400)) / 400$$

Falls der GMAT Total Score unter 400 liegt, wird als Teilnote 4,0 angesetzt.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Mikroökonomik) eine Teilnote. Diese basiert auf der ECTS-gewichteten Durchschnittsnote der methodischen Fachgebiete. Dieser Notenwert wird um 0,3 Notenpunkte erhöht, wenn keine Veranstaltung im Bereich Ökonometrie nachgewiesen wird. Falls weniger als 30 ECTS im Bereich methodische Fachgebiete nachgewiesen wurden, erhöht sich die Teilnote um weitere 0,3 Notenpunkte. Falls die resultierende Teilnote größer als 4,0 ist, wird sie auf 4,0 gesetzt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.8.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Economics and Management Science (MEMS)****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen. § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden für diesen Masterstudiengang keine Anwendung, es gilt § 10 Absatz 5a BerlHG. Die Auswahlkommission prüft unter Berücksichtigung der Besonderheit der jeweiligen internationalen Abschlüsse und auf Basis der verfügbaren Informationen, ob das Studium innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein wird.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von nicht weniger als 120 ECTS-Credits in Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Politikwissenschaften oder verwandten Fächern wie beispielsweise Recht, Mathematik, Statistik
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600

Anlage 2

	<ul style="list-style-type: none"> - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. - Zusätzlich gilt: Wird keine vorläufige Abschlussnote eingereicht, so wird diese durch die Auswahlkommission anhand der durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eingereichten vollständigen Leistungsübersicht gemäß Auswahlkriterium 3 selbständig ermittelt.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE General Test (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen.
Nachweis:	Bescheinigung über das Testergebnis des GRE
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 2

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Erläuterung:	Eine quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder vergleichbaren Leistungen kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Vollständige Leistungsübersicht der bisherigen Hochschule aus welcher die Leistungsart, deren Benotung und das Gewicht mit dem die Leistungen in die Abschlussnote eingehen hervorgeht. Der Leistungsübersicht ist nach Möglichkeit eine Übersicht der ausstellenden Hochschule beizufügen, aus der hervorgeht, wie die erreichte Leistung im Vergleich zur Bezugsgruppe einzuordnen ist (Frequenzverteilung) sowie welchem Leistungsumfang das zur Anwendung kommende Gewicht entspricht. Im Rahmen des internationalen Vergleichs der Leistungen aller Antragstellerin und Antragsteller erfolgt eine Umrechnung der eingereichten Leistungen.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Empfehlungsschreiben
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Erläuterung:	Berücksichtigung finden zwei Empfehlungsschreiben für die Bewerberin oder den Bewerber
Nachweis:	Es sind zwei Empfehlungsschreiben einzureichen. Die Schreiben müssen die Ausstellerin oder den Aussteller erkennen lassen und deren oder dessen Kontaktdaten enthalten.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Person.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 5	
Bezeichnung:	Motivationsschreiben
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Erläuterung:	Berücksichtigung findet die grundsätzlich schriftlich dargelegte Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewünschten Studiengang. Auf Beschluss der Auswahlkommission kann an Stelle der schriftlichen Erläuterung auch ein Gespräch treten.
Nachweis:	Das selbständig und ohne fremde Hilfe verfasste Schreiben muss die Studienmotivation und die Studienziele erläutern. Dem Motivationsschreiben ist ein Lebenslauf beizulegen.
Bezugsquelle:	Bewerberin oder Bewerber
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 31. März eines jeden Jahres. Bewerbungen sind in deutscher und englischer Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Es wird eine Auswahlkommission für den Studiengang Economics and Management Science (MEMS) gebildet. Die Auswahlkommission wird durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Statusgruppen ernannt. Sie besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Assistentin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Assistenten sowie einer Studentin oder einem Studenten. Die Auswahlkommission wird für zwei Jahre ernannt und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Modalitäten des Auswahlverfahrens werden vor Beginn der Bewerbungsfrist in geeigneter Form veröffentlicht.

Anlage 2

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der in III. abschließend genannten Kriterien. Auch für die Auswahl von Hochschulwechslern und Fachwechslern finden abweichend von § 38 Absatz 3 ZSP-HU nur die in III. genannten Kriterien Anwendung. Die Auswahlkommission für den Studiengang Economics and Management Science (MEMS) kann einen Teil der Studienplätze in Form eines ständigen Auswahlverfahrens vorab vergeben. Näheres regelt die Auswahlkommission per Beschluss. Die Auswahl erfolgt unter beratender Hinzuziehung der Studienabteilung und der Frauenbeauftragten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Auswahlkommission legt vor der Auswahl die Gewichtung der in III. genannten Kriterien und das Verfahren fest. Die Auswahlkommission hat die Möglichkeit, einzelne ihrer Mitglieder oder Dritte damit zu beauftragen, eine Vorabprüfung von Auswahlkriterien vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Interviews im Ausland (Auswahlkriterium 5). Das Auswahlverfahren kann unter Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz auch in Teilen oder vollständig elektronisch stattfinden.

Die Auswahlkommission kann in begründeten Einzelfällen die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit Auflagen versehen. Die Erbringung weiterer Studienleistungen und/oder Prüfungen ist als Auflage ausgeschlossen, wenn dadurch eine Verlängerung der Regelstudienzeit einzutreten droht.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.14.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mind and Brain - Track Brain****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNiCert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Anlage 2

	<p>Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Das Niveau gilt als ebenfalls als erreicht, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau A1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p> <p>Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z. B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Disziplinspezifischer Fachtest
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Es werden drei disziplinspezifische Fachtests angeboten, vermittels derer neurowissenschaftliches Grundlagenwissen abgeprüft wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Philosophie 2. Biologie, Psychologie, Neurowissenschaften, Kognitionswissenschaften 3. Linguistik <p>Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann insgesamt nur einen Fachtest absolvieren. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten der disziplinären Herkunft entsprechend einheitliche Aufgaben.</p> <p>Bei der Feststellung der disziplinären Herkunft ist der Schwerpunkt des vorangegangenen Studiums entscheidend, zu dessen Ermittlung die im jeweiligen Studienfach erworbene Anzahl von ECTS-Credits maßstäblich herangezogen wird.</p> <p>Der Fachtest wird nach transparenten Kriterien durch eine von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission bewertet (siehe hierzu auch die ergänzenden Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsregeln).</p>
Nachweis Alternative „Philosophie“	<p>Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie ein philosophisches Forschungsproblem eigenständig behandeln können. Bewertungskriterien dabei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Philosophisches Problembewusstsein, 2. begriffliche und argumentative Klarheit und 3. Entfaltung einer auf eine These hin angelegten Gedankenführung. <p>Zudem werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. formale Kriterien (sprachliche Klarheit, Richtigkeit der Zitationen etc.) berücksichtigt. <p>Die Themengebiete, aus denen die Fragestellungen stammen, werden in jedem Bewerbungsverfahren auf der Webseite (www.mind-and-brain.de/master) bekannt gegeben.</p> <p>Im Rahmen des philosophischen Fachtests haben die Bewerberinnen und Bewerber 240 Minuten Zeit, um unter Aufsicht zu einer ihnen vorgelegten Fragestellung einen philosophischen Text in englischer Sprache zu verfassen.</p>
Nachweis Alternative „Biologie, Psychologie, Neurowissen- schaften, Kognitions- wissen- schaften“	<p>Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber Grundkenntnisse in den folgenden Feldern nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuroanatomie/-physiologie: Gehirnstrukturen bzw. Funktionen (funktionelle Anatomie), Sinnesphysiologie (visuelle System, Somatosensorik), Neurophysiologie (Neuronen, Signalübertragung), Krankheiten und Störungen 2. Methoden: Statistik I, Psychophysiologische Verfahren (EEG/MEG), Bildgebende Verfahren (MRT/fMRT) sowie 3. Kognitive Neurowissenschaft (Wahrnehmung, Kognition, Verhalten, Emotion). <p>Zu jedem Bewerbungsverfahren wird auf der Webseite (www.mind-and-brain.de/master) ein englischsprachiger Einführungstext bekanntgegeben, der die genannten Themenfelder behandelt und zur Orientierung über das Niveau des Tests dienen kann.</p> <p>Der Fachtest Biologie, Psychologie, Neurowissenschaften, Kognitionswissenschaften ist ein Multiple Choice Test, 90 Minuten, unter Aufsicht.</p>

Nachweis Alternative „Linguistik“	Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber linguistische Grundkenntnisse in den folgenden Feldern nach: <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundkenntnisse zu Sprachstruktur: Syntax, Morphologie, 2. Grundkenntnisse in Logik (Aussagenlogik), diskreter Mathematik (Mengenlehre, Funktionen), 3. Grundkenntnisse in Phonetik (Sprachproduktion), 4. Grundkenntnisse zu Sprachverarbeitung im Gehirn: relevante Areale (z.B. Broca/Wernicke) sowie 5. EEG, Ereigniskorrelierte Potentiale (EKP, engl. ERP). Zu jedem Bewerbungsverfahren wird auf der Webseite (www.mind-and-brain.de/master) ein englischsprachiger Einführungstext bekannt gegeben, der die genannten Themenfelder behandelt und zur Orientierung über das Niveau des Tests dienen kann. Der Fachtest Linguistik ist ein Multiple Choice Test, 90 Minuten, unter Aufsicht.
Bezugsquelle:	Der Test findet typischerweise in den Herkunftsländern der Bewerberinnen und Bewerber in örtlichen Zweigstellen des DAAD, Goethe-Instituten, deutschen Botschaften oder ähnlichen Institutionen statt. In Deutschland findet der Test zentral in Berlin statt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Besondere Bestimmungen zum Fachtest

Die Teilnehmerzahl am disziplinspezifischen Fachtest wird insgesamt auf das Dreifache der für das jeweilige Bewerbungssemester festgesetzten Zulassungszahl begrenzt. Für die Entscheidung über die Teilnahme (Vorauswahl) ist die sich aus dem Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote) gemäß Auswahlkriterium 1 ergebene Rangfolge maßstäblich.

Die Fachtests werden von Auswahlkommissionen bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt werden. Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der weiteren, gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 BerIHG in dem Studiengang prüfungsberechtigten Lehrkräfte an. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die bzw. der aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission den Gesamtvorsitz der Auswahlkommissionen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die Bewerbungen gesichtet. Die von der Zugangskommission vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Anschluss über den Zeitpunkt und einen Ort in ihrer relativen Nähe informiert, an denen der Test stattfinden wird. Nach Prüfung der Personalien sind von der Berlin School of Mind and Brain versandte Fragen in dem jeweils festgesetzten Zeitrahmen an dem in der Ladung bestimmten Ort unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Tests werden an die Berlin School of Mind and Brain zurückgesendet und dort korrigiert. In Fällen, in denen Bewerberinnen oder Bewerber trotz Einladung nicht zum Fachtest erscheinen oder die Bearbeitungszeit überschreiten, wird als Note des Auswahlkriteriums 2 die Note 5 (nicht ausreichend) berücksichtigt.

Der Fachtest wird von zwei Mitgliedern einer Auswahlkommission eigenständig benotet. Im Falle des philosophischen Fachtests wird pro Kriterium eine Note gemäß § 102 Absatz 2 vergeben, aus denen das arithmetische Mittel gebildet wird. Als Note des Auswahlkriteriums 2 gilt das arithmetische Mittel der beiden sich so ergebenden Einzelnoten; § 114 Absatz 5 gilt entsprechend. Im Falle der Multiple Choice Tests werden Punkte für richtige Antworten vergeben und auf Basis der so erreichten Gesamtpunktzahl eine Note gemäß § 114 Absatz 5 als Note des Auswahlkriteriums 2 vergeben.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.21.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem psychologischen Anteil im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder kognitiver Psychologie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuropsychologie und/oder 2. Biologischer Psychologie und/oder 3. Allgemeiner Psychologie und/oder 4. kognitive Psychologie <p>nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählen auch die Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder kognitive Psychologie. Die Inhalte betreffen grundlegende theoretische, methodische und empirische Kenntnisse auf den Gebieten der Allgemeinen und Biologischen Psychologie.</p> <p>Im Bereich der Allgemeinen und/oder kognitiven Psychologie betrifft das Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie.</p> <p>Im Bereich der Biologischen Psychologie und/oder Neuropsychologie handelt es sich um grundlegende Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophy-</p>

Anlage 2

	siologie, der Entwicklungs- und Evolutionsbiologie in den für die Psychologie relevanten Bereichen, die Grundlagen der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Methodenlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Psychologische Methodenlehre nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Psychologische Methodenlehre.</p> <p>Die Inhalte umfassen neben der Vermittlung von zentralen Grundkenntnissen in statistischer Methodik (Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptive Statistik, Inferenzstatistik) im Besonderen den Schwerpunkt der psychologischen Methodenlehre in der Planung, Auswertung und Interpretation von komplexen experimentellen Untersuchungsdesigns (z. B. mehrfaktorielle Versuchspläne, Messwiederholungsdesigns, Teststärkeanalyse). Dabei gilt es hervorzuheben, dass nicht nur die theoretischen Grundlagen dieser Techniken erworben wurden, sondern in Übungen durch die Auswertung konkreter Datensätze und Untersuchungsdesigns auch die praktischen Umsetzung anhand statistischer Software (z.B. R und SPSS) vermittelt wurde.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik und/oder Testtheorie im Umfang von 12 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische Diagnostik und/oder 2. Testtheorie <p>nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Psychologische Diagnostik und/oder Testtheorie.</p> <p>Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen den psychologisch-diagnostischen Prozess, psychologisch-diagnostische Entscheidungsstrategien, psychologisch-diagnostische Methoden (Tests, Fragebögen, Interview, Verhaltensbeobachtung), psychometrische Einzelfalldiagnostik, Klassische Testtheorie, Schritte der Testkonstruktion, Prüfung der Reliabilität und Validität, Normierung, Vermitteln spezifischer angewandter Themen aus den Bereichen klinisch-, pädagogisch- und Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologischer Diagnostik.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Klinische Psychologie nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Klinische Psychologie.</p> <p>Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen Klinisch-psychologische Klassifikation und Diagnostik; Psychologische, biologische, interaktionale und soziokulturelle Modelle psychischer Gesundheit und Krankheit (Störungslehre); Epidemiologie psychischer Störungen; Anthropologische Konzepte und kulturspezifische Grundannahmen; Grundlagen klinisch-psychologischer Intervention einschließlich Beratung; Veränderungsmodelle; Therapie- und Versorgungsforschung; Problemfelder und Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und Rehabilitation; Kennenlernen psychischer Störungen anhand von Falldarstellungen und -diskussionen; Anwendung der diagnostischen Kriterien im Einzelfall; Erwerb grundlegender Fertigkeiten der Gesprächsführung in Beratung und Psychotherapie; Übung grundlegender Interventionstechniken (Entspannung, kognitive Intervention).</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	<p>Spezielle Kenntnisse in Form mindestens dreier Vertiefungsschwerpunkte aus den Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologie, Wirtschaftspsychologie, 2. Allgemeine & Biologische Psychologie, 3. Persönlichkeits-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie und/oder 4. Klinische Psychologie <p>im Umfang von mindestens jeweils 5 ECTS-Credits, zusätzlich zu den bereits geforderten Kenntnissen.</p>
Erläuterung:	<p>Die Vertiefung in drei Bereichen ist notwendige Voraussetzung eines entsprechend breitgefächerten Masters, wie hier angeboten.</p> <p>Inhalte aus dem Bereich 1. „Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologie, Wirtschaftspsychologie“ werden in Seminaren zu ausgewählten Themen aus folgender Aufzählung vermittelt: Betriebliche Gesundheitsförderung, Motivierende Arbeitsgestaltung, Organisationsberatung, Flexibilisierungsstrategien, Training sozialer Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), Kognitive Ergonomie, Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, Usability und User Experience, Bedien- und Anzeigekonzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozess.</p> <p>Inhalte aus dem Bereich 2. „Allgemeine & Biologische Psychologie“ betreffen vertiefte theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse neuronaler Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftliche Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung; Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation sowie vertieft über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle; ausgewählte Themen der Allgemeinen und Biologischen Psychologie sind, z.B. Wahrnehmung, Denken, Sprachpsychologie, Neurowissenschaftliche Methoden, Emotion, Motivation.</p>

Anlage 2

	<p>Inhalte aus dem Vertiefungsbereich 3. „Persönlichkeits-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie“ werden in Seminaren vermittelt, gehen über einführende Module hinaus und umfassen Konzepte, Theorien und Methoden aus zentralen Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie: die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen; Personenwahrnehmung; Grundzüge der sozialen Kognition; Symbolischer Interaktionismus; Rollen und Identitäten; Wahrnehmung von Gruppen - Soziale Identität; Soziale Repräsentationen; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Austausch und Interdependenz; Freundschaft und Liebe; Aggression und Konflikt; Hilfe und Kooperation; Gruppen, Normen und Konformität; Normen, Macht und Verhalten; Gruppenleistung.</p> <p>Die Inhalte aus dem Vertiefungsgebiet 4. „Klinische Psychologie“ umfassen das Kennenlernen und Reflektieren von Forschungsmethoden und -befunden der klinischen Psychologie durch Studium von Forschungsliteratur; Kennenlernen unterschiedlicher Praxisfelder.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	55 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	45 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische Methodenlehre und Diagnostik (inklusive Testtheorie), 2. Sozial-, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Arbeits-, Ingenieurs- und Organisationspsychologie 3. Allgemeine, biologische, kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie 4. Berufspraktikum. <p>Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit absolviert, muss jedoch unter Anleitung einer Diplom-/Master-Psychologin oder eines Diplom-/Master-Psychologen durchgeführt worden sein.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.

2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt wird, erfolgt die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche:

1. Psychologische Methodenlehre und Diagnostik,
2. Sozial-, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Arbeits-, Ingenieurs- und Organisationspsychologie,
3. Allgemeine, biologische, kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie
4. Berufspraktikum.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 ZSP-HU einfließt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich 1. „Psychologische Methodenlehre und Diagnostik“:

- ab 35 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 32 bis weniger als 35 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 29 bis weniger als 32 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 29 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 4,0.

Für den Bereich 2. „Sozial-, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Arbeits-, Ingenieurs- und Organisationspsychologie“:

- ab 45 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 42 bis weniger als 45 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 39 bis weniger als 42 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 39 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 3. „Allgemeine, biologische, kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 25 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 22 bis weniger als 25 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 19 bis weniger als 22 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 19 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 4. „Berufspraktikum“:

- ab einer Dauer von 270 und mehr nachgewiesenen Stunden wird die Note 1,0 vergeben;
- ab einer Dauer von 230 bis weniger als 270 nachgewiesenen Stunden beträgt die Note 2,0;
- für eine Dauer von weniger als 230 nachgewiesenen Stunden beträgt die Note 3,0;
- wird kein Praktikum nachgewiesen, erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.24.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Volkswirtschaftslehre****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertiger Abschluss
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie)
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A

Anlage 2

	<ul style="list-style-type: none"> - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie). Sollten die GRE- bzw. GMAT-Ergebnisse zu einem schlechteren Punkteergebnis führen als eine Bewertung auf Grundlage der erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten des vorangegangenen Studiums, wird die Rangposition auf Grundlage der erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten des vorangegangenen Studiums bestimmt.
Nachweis:	Bescheinigung über das Testergebnis des GRE oder GMAT oder die Ersatzbewertung
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen als Teilnoten ermittelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die gewichtete Durchschnittsnote beider Teilnoten bestimmt. Hierbei wird die Teilnote für den Grad der Qualifikation (Abschlussnote) zu 51% und die Teilnote des Testergebnisses zu 49% gewichtet.

aa. Teilnote für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Die Teilnote entspricht der (vorläufigen) Abschlussnote mit einer Nachkommastelle. Falls mehr als eine Nachkommastelle im Zeugnis angegeben ist, wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt. Nachfolgende Nachkommastellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

bb. Teilnote für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen. Ein GRE-Score neuen Typs (130-170 Punkte) wird hierfür anhand der offiziellen Umrechnungstabelle in einen GRE-Score alten Typs (200-800 Punkte) überführt.

Der GMAT Total Score (GMATS) wird gemäß folgender Formel in eine Teilnote (TN) überführt.

$$TN = (4 - 3 \cdot (GMATS - 400)) / 400$$

Falls der GMAT Total Score unter 400 liegt, wird als Teilnote 4,0 angesetzt.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie) eine Teilnote. Diese basiert auf der ECTS-gewichteten Durchschnittsnote der methodischen Fachgebiete. Dieser Notenwert wird um 0,3 Notenpunkte erhöht, wenn keine Veranstaltung im Bereich Ökonometrie nachgewiesen wird. Falls weniger als 27 ECTS im Bereich methodische Fachgebiete nachgewiesen wurden, erhöht sich die Teilnote um weitere 0,3 Notenpunkte. Falls die resultierende Teilnote größer als 4,0 ist, wird sie auf 4,0 gesetzt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.25.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Wirtschaftsinformatik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 120 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1 (in der zu den Bewerbungssemestern Wintersemester 2015/16 und Sommersemester 2016 anwendbaren Fassung)	
Bezeichnung:	Methodenkenntnisse im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Informatik, Statistik, Ökonometrie)
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 1 (in der ab dem Bewerbungssemester Wintersemester 2016/17 anwendbaren Fassung)	
Bezeichnung:	Methodenkenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Informatik, Statistik, Ökonometrie), davon mindestens 15 ECTS-Credits in Kernfächern der Praktischen Informatik (z.B. Algorithmen und Datenstrukturen, Betriebssysteme, Datenbanken, Modellierung, Digitale Systeme, Kommunikation oder angrenzende Fächer); Grundkenntnisse der Programmierung sind durch Besuch einer Lehrveranstaltung im Umfang von 6 ECTS-Credits nachzuweisen (diese 6 ECTS-Credits werden voll auf die 15 ECTS-Credits in den Kernfächern der Praktischen Informatik angerechnet).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>

Anlage 2

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache mit Niveau B1
Erläuterung:	Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in quantitativ-ökonomischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen. Sollten die GRE- bzw. GMAT-Ergebnisse zu einem schlechteren Punkteergebnis führen als eine Bewertung auf Grundlage des vorangegangenen Studiums, wird die Rangposition auf Grundlage des vorangegangenen Studiums bestimmt.
Nachweis:	Bescheinigung über das Testergebnis des GRE oder GMAT oder die Ersatzbewertung
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Von 4,0 wird die Gesamtnote bzw. vorläufige Gesamtnote subtrahiert. Die Differenz wird durch 3,0 geteilt und das Ergebnis mit 51 multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen.

Für die GMAT Total Score werden bis zu 49 Punkte vergeben. Für eine GMAT Total Score von weniger als 400 werden 0 Punkte vergeben. Eine bessere GMAT Total Score wird dadurch in Punkte umgewandelt, dass von dem GMAT Total Score 400 subtrahiert wird und die Differenz durch 400 geteilt wird. Der Quotient wird mit 49 multipliziert.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangs- und Zulassungskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen sowie der Bachelorarbeit ersatzweise bis zu 49 Punkte. Die Gesamtpunktzahl setzt sich aus fünf Kategorien zusammen:

Kategorie 1: Methodische Fachgebiete (Umfang/Inhalt) (PMFGU): 0-10 Punkte

Kategorie 2: Methodische Fachgebiete (Note): Durchschnittsnote (DNMFG)

$PMFGN = \lceil [(4.0 - DNMFG)/3.0] * 10 \rceil$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 3: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Umfang/Inhalt):

PSBAU: 0-10 Punkte

Kategorie 4: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Note): Durchschnittsnote (DNSBA)

PSBAU

$PSBAN = \lceil [(4.0 - DNSBA)/3.0] * 10 \rceil$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 5: Einschlägige berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeiten, Praktika, Studienaufenthalte im Ausland (Umfang, Inhalt) (PBAPSAU): 0-9 Punkte

Gesamtpunktzahl bei Nichtvorliegen eines Testergebnisses:

$PGesamt = PMFGU + PMFGN + PSBAU + PSBAN + PBAPSAU$

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.26.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Optical Sciences****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Physik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Physik oder einem verwandten mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieur-wissenschaftlichen Fach wie z.B. Chemie, Elektrotechnik, Informatik oder Mathematik.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten

Anlage 2

	Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z. B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Quantentheorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den grundlegenden theoretischen Konzepten der Quantenphysik (Schrödingergleichung, eindimensionale Systeme, Harmonischer Oszillator, Bewegung im Zentralfeld, Wasserstoffatom, Störungstheorie, Grundlagen des Dirac-Formalismus) nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Elektrodynamik und Optik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in der klassischen Elektrodynamik (Elektrostatik, Magnetostatik, Induktion, Verschiebungsstrom, Wechselstrom und elektrische Schwingungen, Maxwell-Gleichungen, elektromagnetische Wellen, Spezielle Relativitätstheorie) und Optik (Geometrische Optik, Wellenoptik, Lichtausbreitung in isotroper und anisotroper Materie, geführtes Licht) nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Absolviertes Physikalisches Praktikum im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es muss ein Nachweis über ein absolviertes wissenschaftliches Laborpraktikum zu selbstständig durchgeführten Versuchen aus den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik, Optik und/oder Quantenphysik erfolgen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mathematik im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in der Mathematik (Analysis: Gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen, Vektoranalysis und Integralsätze, Fourier- und/oder Laplace-Transformation; Lineare Algebra: Lineare Gleichungssysteme, Eigenwerte und Eigenvektoren) nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der physikalisch-technischen Forschung und Entwicklung oder im Bildungsbereich mit Physikbezug im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 6 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 6 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Fernstudium)****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG in Form eines Fernstudiums. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte, in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung, die dem Studienziel förderlich ist. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Anlage 2

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	2 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Ein Prädikatsabschluss (2,0 oder besser) wird mit 2 Punkten bewertet. Für unter dieser Note liegende Abschlüsse werden 0 Punkte berücksichtigt.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienfächer und Qualifikationsrahmen des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	Bis zu 3 Auswahlpunkte
Erläuterung:	<p>In Abhängigkeit von den Inhalten des vorangegangenen Studiums und der Zuordnung des jeweils erworbenen Abschlusses können insgesamt maximal 3 Punkte berücksichtigt werden. Verfügt eine Bewerberin oder ein Bewerber, ggf. unter Beachtung noch ausstehender Abschlüsse gemäß ZSP-HU, über mehrere berufsqualifizierende Abschlüsse vorausgegangener Hochschulstudien, ist dabei derjenige Abschluss maßgeblich, mit dem der höchste und für die Bewerberin oder den Bewerber damit günstigste Punktwert erzielt werden kann.</p> <p>Es werden berücksichtigt:</p> <p>1.) 1 Punkt</p> <p>für berufsqualifizierende Abschlüsse eines Hochschulstudiums der Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder hierzu verwandter Fächer bzw. in Fächerkombinationen mit Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder einem hierzu verwandten Fach. Bibliotheks- und Informationswissenschaft und verwandte Fächer in Form eines Beifaches oder eines Nebenfaches in Fächerkombinationen sind dabei unbeachtlich. Als verwandte Fächer gelten dabei insbesondere: Bibliothekswissenschaft, Informationswissenschaft, Informationsmanagement, Informationsverarbeitung, Information Engineering, Informations- und Wissensmanagement, Bibliotheks- und Informationsmanagement, Bibliotheks- und Medienmanagement, Information und Multimedia, Information und Medien, Wirtschafts- und Fachinformation, Informationswirtschaft, Buchwissenschaft, Buchhandel/Verlagswirtschaft, Bibliothekswesen, Dokumentationswesen, Mediendokumentation, Medizinische Dokumentation und Biowissenschaftliche Dokumentation.</p> <p>Entsprechendes gilt für den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst (gehobener nichttechnischer Dienst in der Bibliotheks- oder Archivverwaltung) sowie für den Vorbereitungsdienst für den höheren Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst.</p> <p>2.) 2 Punkte</p> <p>für Bachelorabschlüsse oder vergleichbare Abschlüsse eines Hochschulstudiums in anderen als den unter 1.) genannten Fächern</p> <p>3.) 3 Punkte</p> <p>für Masterabschlüsse oder vergleichbare Abschlüsse eines Hochschulstudiums in anderen als den unter 1.) genannten Fächern</p>
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Anlage 2

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Frühere einschlägige Berufspraxis
Gewichtung:	Bis zu 3 Auswahlpunkte
Erläuterung:	<p>Frühere qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis werden nach Vollzeitäquivalenten innerhalb der letzten 10 Jahre bis zum Beginn der Bewerbungsfrist wie folgt gewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren Vollzeitäquivalent = 1 Punkt, 2. mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren Vollzeitäquivalent = 2 Punkte, 3. mehr als 3 Jahre Vollzeitäquivalent = 3 Punkte. <p>Hierbei ist die gesamte Berufspraxis zu berücksichtigen – im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, zur Ermittlung der Anzahl entsprechender Jahre an Vollzeitäquivalenten aufsummiert werden; Berufspraxis, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurde, bleibt auch im Falle von Unterbrechungen unberücksichtigt. Es können insgesamt maximal 3 Punkte berücksichtigt werden.</p>
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Bewerberin oder der Bewerber die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Aktuelle Berufspraxis
Gewichtung:	2 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Für den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis in Form einer im Kalenderjahr der Bewerbung sozialversicherungsrechtlich voll versicherungspflichtigen Tätigkeit (mindestens 18 h je Woche) werden 2 Punkte berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang, zum Inhalt der Tätigkeiten und zum voraussichtlichen Beschäftigungsende hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Bewerberin oder der Bewerber die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 5	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Gewichtung:	1 Auswahlpunkt
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ kann sich rangverbessernd auswirken. Die Nachweise dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.

Anlage 2

Nachweis:	<p>Zertifikat, Sprachdiplom, entsprechende Arbeitszeugnisse oder vergleichbare sonstige Nachweise; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung bzw. äquivalenter Angaben und gegebenenfalls Angaben zu dem erreichten Niveau und zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,7 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - UNICert® III-Leistungsnachweis über 4 SWS: 2,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung des Kriteriums ist ebenfalls gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums an einer englischsprachigen Hochschule absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde und dies durch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegt wird. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss an einer englischsprachigen Schule ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 6	
Bezeichnung:	Wartezeit
Gewichtung:	1 Auswahlpunkt
Erläuterung:	Ist der erste berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums mehr als drei Jahre vor dem Beginn des Kalenderjahrs der Bewerbung erworben worden, wird 1 Punkt berücksichtigt.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

c. Ermittlung der Rangposition

Pro Auswahlkriterium kann bei Erfüllung der jeweils genannten Voraussetzung maximal die entsprechende Anzahl der angegebenen Auswahlpunkte erzielt werden. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.13.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **International Dispute Resolution****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis einer im rechtswissenschaftlichen Bereich erworbenen berufspraktischen Erfahrung mit einer Mindestdauer von in der Regel nicht unter einem Jahr Vollzeitäquivalent. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Anlage 2

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich Kompetenzen der englischen Sprache auf einem bestimmten Niveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ rangverändernd auswirken. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre sein.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2 kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Niveau C1 kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication (IELTS): 6,5 - Certificate in Advanced English (CAE): B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C <p>Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Niveau C2 kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® III-Zertifikat: 1,3 - UNICert® IV-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication (IELTS): 8,0 - Certificate of Proficiency in English (CPE): A-C - Certificate in Advanced English (CAE): A - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 110 o Paper-based Test: 627 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens A in allen Fertigkeiten <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) nachgewiesen wird. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>

Anlage 2

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Berufspraxis im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der letzten 10 Jahre bis zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist kann sich rangverändernd auswirken. Berufspraxis, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurde, bleibt auch im Falle von Unterbrechungen unberücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Abschluss in Rechtswissenschaften
Gewichtung:	40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Ein nachgewiesener erfolgreich erworbener berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Rechtswissenschaften im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die vier Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger (1,1 = 58 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für Englische Sprachkompetenz

Ab einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau werden 20, für ein aus dem Niveau C1 abgeleiteten Niveau werden 30 und für ein aus dem Niveau C2 abgeleiteten Niveau werden 40 Auswahlpunkte vergeben. Es wird nur das höchste erreichte und nachgewiesene Niveau berücksichtigt. Für ein unterhalb dem aus dem Niveau B2 abgeleiteten Mindestniveau liegenden Sprachniveau werden keine Auswahlpunkte vergeben.

cc. Auswahlpunkte für Berufspraxis im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit

Bei einer nachgewiesenen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung ab einer Mindestdauer von mehr als einem halben bis zu einer Dauer von weniger als einem vollen Jahr Vollzeitäquivalent werden 20 und ab einer Dauer von einem vollen Jahr Vollzeitäquivalent werden 30 Auswahlpunkte vergeben. Für eine Dauer von einem halben Jahr und weniger Vollzeitäquivalent werden keine Auswahlpunkte vergeben. Bei der Bewertung der Dauer der berufspraktischen Erfahrung ist die gesamte Berufspraxis zu berücksichtigen – im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, aufsummiert werden.

dd. Auswahlpunkte für einen Abschluss in Rechtswissenschaften

Für einen nachgewiesenen erfolgreich erworbenen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Rechtswissenschaften im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU werden 40 Auswahlpunkte vergeben.

d. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juni eines jeden Jahres. Bewerbungen sind nur in englischer Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.